

Antrag

der SPD-Fraktion,
der CDU-Fraktion und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Umsetzung des brandenburgischen Wolfsmanagements weiter verbessern

Der Landtag stellt fest:

Brandenburg ist im Vergleich zu anderen Bundesländern mittlerweile das Land mit dem höchsten Wolfsbestand in Deutschland. Im abgelaufenen Monitoringjahr 2019/2020 gab es in Brandenburg insgesamt 62 Wolfsterritorien, welche von 47 Rudeln und zehn Paaren territorial besiedelt waren. Bei fünf Gebieten ist der Status (Rudel, Paar, Einzeltier) bislang noch unklar. Nach Angaben der Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf (DBBW) wurden in Deutschland im oben genannten Monitoringjahr 128 Wolfsrudel und 35 territoriale Paare sowie zehn territoriale Einzeltiere bestätigt.

Die Weidetierhaltung mit Schafen, Ziegen, Rindern, Pferden oder Gatterwild gehört zu den ökologisch vorteilhaftesten Formen der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung. Weidetierhalter sichern mit ihr ihre wirtschaftliche Existenz, produzieren hochwertige regionale Lebensmittel und betreiben mit der Weidetierhaltung aktiv Landschaftspflege. Dies dient dem Erhalt unserer brandenburgischen Kulturlandschaften.

Zum Schutz der Weidetiere vor Wolfsübergriffen unterstützt das Land Brandenburg die Weidetierhalter seit Jahren bei der Umsetzung geeigneter Präventionsmaßnahmen. Neben der Errichtung wolfsicherer Zäune gehört hierzu auch der Herdenschutz mit Herdenschutzhunden. Von 2008 bis September 2020 wendete das Land rund 4,8 Millionen Euro Fördermittel hierfür auf. Der Landtag begrüßt, dass es auch aufgrund des Engagements Brandenburgs gelungen ist, dass sich einerseits der Bund an der Finanzierung von Präventionsmaßnahmen nunmehr beteiligt und andererseits EU-beihilferechtliche Hinderungsgründe für die erweiterte Förderung des Unterhalts von wolfs sicheren Zäunen sowie Herdenschutzhunde zwischenzeitlich beseitigt wurden. In der Folge werden ab 2021 auch die wolfsbedingten Mehraufwendungen bei den Anschaffungskosten für wolfs sichere Zäune und für die Anschaffung, Ausbildung sowie Zertifizierung von Herdenschutzhunden als auch deren Unterhalt mit Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) über die novellierte Landesrichtlinie zur Förderung von Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor Schäden durch geschützte Arten (Wolf, Biber) gefördert. Außerdem werden Entschädigungen für gerissene Nutztiere gezahlt, auch wenn der Wolf als Verursacher nicht auszuschließen ist.

Brandenburg hat mit seinem Wolfsmanagementplan und der Brandenburgischen Wolfsverordnung frühzeitig auf die Rückkehr des Wolfes reagiert. Auf der Grundlage der Verordnung, welche im Februar 2018 als erste derartige Verordnung in der Bundesrepublik Deutschland erlassen wurde, können Wölfe mit für den Menschen problematischem Verhalten vergrämt und entnommen werden.

Außerdem erlaubt die Verordnung den Abschuss von Wölfen, die wiederholt in geschützte Weidetierbestände eingedrungen sind und Nutztiere gerissen oder verletzt haben. Aufgrund der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes mit Regelungen zu Wölfen mit problematischem Verhalten durch den Bundesgesetzgeber im Dezember 2019 sowie der gesicherten weiteren Zunahme des Wolfsbestandes in Brandenburg, insbesondere in Gebieten, die bislang ohne territoriale Wolfsvorkommen waren, ergibt sich auch für Brandenburg weiterer Handlungsbedarf. Im Mittelpunkt steht hierbei die weitere Verbesserung des brandenburgischen Wolfsmanagements und seiner Umsetzung.

Der Landtag möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert,

- die Brandenburgische Wolfsverordnung, welche Ausnahmen von den rechtlichen Schutzvorschriften für den Wolf gemäß der europäischen FFH-Richtlinie und dem Bundesnaturschutzgesetz unter bestimmten engen Voraussetzungen zur Abwehr ernster wirtschaftlicher Schäden zulässt und derzeit von der Landesregierung an die im Dezember 2019 geänderten Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes angepasst wird, nach ihrem Inkrafttreten bei Wölfen mit problematischem Verhalten konsequent anzuwenden. Bei der Novellierung der Verordnung ist der Kulturlandschaftsbeirat einzubeziehen. Dabei ist auch die bisherige Regelung der Wolfsverordnung zur Entnahme von Rudeln an die entsprechende Vorschrift des § 45a Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes anzupassen. Wenn Schäden bei Nutztierrißen keinem bestimmten Wolf eines Rudels zugeordnet werden können, darf der Abschuss von einzelnen Mitgliedern des Wolfsrudels in engem räumlichem und zeitlichem Zusammenhang mit bereits eingetretenen Rissereignissen auch ohne Zuordnung der Schäden zu einem bestimmten Einzeltier bis zum Ausbleiben von Schäden fortgeführt werden, soweit Weidetiere durch zumutbare Herdenschutzmaßnahmen geschützt waren;
- dem für Landwirtschaft und Umwelt zuständigen Ausschuss des Landtages Brandenburg regelmäßig, jedoch mindestens einmal jährlich, über die nach der Brandenburgischen Wolfsverordnung ergriffenen Maßnahmen zu berichten;
- sich an der von der Umweltministerkonferenz (UMK) in der Sitzung am 13.11.2020 gegenüber dem Bund eingeforderten länderoffenen Bund-Länder-Arbeitsgruppe zu beteiligen. Diese Arbeitsgruppe soll gemäß UMK in Abstimmung mit der bestehenden Ad-hoc-Arbeitsgruppe der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre mit der Erarbeitung des Wertes für die Größe der günstigen Referenzpopulation für die Art Wolf beauftragt werden und auf wissenschaftlicher Grundlage eine Anzahl adulter Exemplare je Deutschlands Anteil an den biogeographischen Regionen festlegen;

- nach Maßgabe der Brandenburgischen Wolfsverordnung und in Zusammenarbeit mit den Jägerinnen und Jägern ein Programm zu erarbeiten und aufzulegen, mit dem die Jagdausübungsberechtigten für das Wolfsmonitoring und ebenfalls für die Umsetzung des behördlichen Wolfsmanagements gemäß § 7 der Brandenburgischen Wolfsverordnung nach Benennung durch die für Naturschutz zuständige Fachbehörde (LfU) befähigt und in hohem Maße qualifiziert werden. Das Programm soll in enger Zusammenarbeit mit den im Land Brandenburg tätigen Jagdverbänden erstellt werden;
- sich weiterhin gegenüber der Bundesregierung für die Einführung einer Weidetierprämie insbesondere für Schafe und Ziegen sowie für Rinder in Weidehaltung aus der 1. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) einzusetzen.

Begründung:

Seit der Rückkehr von Wölfen nach (Ost-)Deutschland im Jahr 2010 hat Brandenburg als eines der ersten Bundesländer mit Wolfsvorkommen eine Vielzahl von Maßnahmen ergriffen, um das Nebeneinander von Mensch, Nutztierhaltung und Wolf möglichst konfliktarm zu regeln. Bereits 2012 wurde mit der Erarbeitung des ersten Wolfsmanagementplans 2013-2017 begonnen und im Jahr 2019 wurde dieser aktualisiert und fortgeschrieben. Der aktuelle Wolfsmanagementplan bildet dabei den Rahmen für das Handeln und setzt auf fünf wesentliche Bestandteile: (1) Beratung, Information und Aufklärung, (2) Prävention, (3) Schadensausgleich, (4) Wolfsverordnung sowie (5) Monitoring. Des Weiteren hat das für Landwirtschaft und Umwelt zuständige Ministerium im Jahr 2018 Brandenburgs Wolfs- und Herdenschutzinformationszentrum im Wildpark Schorfheide etabliert.

Neben der weiteren Zahlung von Entschädigungsleistungen für gerissene Nutztiere ist es ausdrücklich zu begrüßen, dass die Förderung von geeigneten Präventionsmaßnahmen gegen Wolfsübergriffe durch den Abbau von EU-rechtlichen Hemmnissen und der finanziellen Beteiligung des Bundes über den GAK-Rahmenplan dahingehend ab 2021 in Brandenburg erweitert werden kann, dass künftig auch der Mehraufwand für wolfsbedingte Unterhaltungsmaßnahmen an wolfssicheren Zäunen sowie zusätzlich der Unterhalt von Herdenschutzhunden förderfähig ist. Dies bringt weitere finanzielle Entlastungen für die Nutztierhalter für den Schutz von Nutztieren mit sich.

Das im Dezember 2019 novellierte und um Vorgaben zum Umgang mit dem Wolf ergänzte Bundesnaturschutzgesetz fand bislang keine Berücksichtigung in der seit Februar 2018 in Kraft befindlichen Brandenburgischen Wolfsverordnung. Wie der Agrar- und Umweltminister in der Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz am 02.12.2020 mitteilte, wird diese derzeit überarbeitet und an die bundesrechtlichen Vorgaben zum Umgang mit der streng geschützten Art Wolf angepasst. Der Landtag begrüßt dies und erwartet eine konsequente Anwendung der dann novellierten Wolfsverordnung des Landes Brandenburg innerhalb der rechtlichen Möglichkeiten zur Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für den streng geschützten Wolf, um ernste wirtschaftlichen Schäden für Betriebe mit Weidetierhaltung abzuwenden. Die Weidetierhaltung stellt eine besonders vorteilhafte Form der Nutztierhaltung dar, sowohl ökologisch als auch im Sinne des Tierwohls sowie der Pflege der brandenburgischen Kulturlandschaften. Der Landtag unterstützt insofern die Landesregierung darin, sich weiterhin für die Einführung einer Weidetierprämie gegenüber dem Bund einzusetzen.

Des Weiteren begrüßt der Landtag den Beschluss der Umweltministerinnen und Umweltminister auf der UMK am 13.11.2020. Danach wird der Bund aufgefordert, eine länderoffene Bund-/Länder-Arbeitsgruppe einzurichten, die auf wissenschaftlicher Grundlage eine Anzahl adulter Wölfe je Anteil Deutschlands an den biogeographischen Regionen als Größe der günstigen Referenzpopulation und damit für die Definition des günstigen Erhaltungszustands erarbeiten soll.

Andere europäische Mitgliedsstaaten, wie z.B. Frankreich oder Schweden, in denen der Wolf ebenfalls in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet ist, haben bereits vor Jahren den günstigen Erhaltungszustand auf wissenschaftlicher Grundlage definiert. In Deutschland ist dies bislang nicht erfolgt. Brandenburg soll aufgrund seiner Erfahrungen mit dem Wolf und als Bundesland mit dem höchsten Wolfsbestand deshalb in dieser Bund-/Länder-Arbeitsgruppe mitwirken.

Neben der Anpassung der Brandenburgischen Wolfsverordnung an die bundesrechtlichen Regelungen des novellierten Bundesnaturschutzgesetz sieht der Koalitionsvertrag für die 7. Wahlperiode ebenfalls vor, nach Maßgabe der Brandenburgischen Wolfsverordnung und in Zusammenarbeit mit den Jägerinnen und Jägern ein Programm aufzulegen, mit dem die Jagdausübungsberechtigten für das Monitoring und für die Umsetzung des behördlichen Wolfsmanagements nach Benennung durch das Landesamt für Umwelt als zuständige Fachbehörde in hohem Maße qualifiziert werden. Auch dieses Programm soll dazu beitragen, die Umsetzung des Brandenburgischen Wolfsmanagements weiter zu verbessern.